

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

GEMÄSS § 9 I.V. MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM (22.6.1961 GVBL NR 13/61) ZU § 9 ABS 2 BAUGESETZ DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (§§ 4, 12, 17, 22, 23, U.A.) DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART 6, 7, 107, ABS 4 U.A.)

OFFENE BAUWEISE NACH MASSGABE DES BEBAUUNGSPLANES UND DER EINGETRAGENEN GRENZABSTÄNDE

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

-  GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES
-  STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
-  BAUFLUCHTGRENZE MUSS ANGEBAUT WERDEN
-  BEBAUBARE FLÄCHEN (§ 9 (1) 1b BBAUG)
-  PARKPLATZ
-  BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ, NOCH AUSZUBAUEN
-  NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
-  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  GRÜNFLÄCHE  HAUSGÄRTEN
-  ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS BIS 50 CM KNIESTOCK, DACHNEIGUNG 48-51°
-  ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS 25-30°
-  BUNGOLOW, FLACHDACH  DACHNEIGUNG 30-38° 22-28°
-  GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE NUR ERDGESCHOSSIG
-  ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS DACHNEIGUNG 50°
-  GEWERBE IN FLACHBAUWEISE

FASSADENGESTALTUNG:

ALLE HAUPT- U. NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN AUFFALLEND GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN DIE VERWENDUNG VON ZU EINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN:

HÖHE EINSCHL. DES SOCKELS EINHEITLICH 1,10m, SOCKELHÖHE HÖCHTENS 20cm ÜBER GEHSTEIG OK.
ZUGELASSEN LANGS DER OFFENTL. STRASSEN, JEDOCH JEWEILS IN EINEM STRASSENZUG EINHEITLICH.
EINFRIEDUNGEN AUS SENKRECHTEN LATTEN, DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN.
AUS MASCHENDRAHT MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.
AUS SENKR. U. WAAGRECHTEN DRAHTGEFLECHT IN ROHRRAHMEN.
BETONIERTE UND GEMAUERTE PFEILER SIND GESTATET.
DIE FLÄCHEN ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4,00m BETRÄGT.

NEBENGEBÄUDE

SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN UNZULÄSSIG. DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

DIE GARAGEN U. STELLPLÄTZE SIND AUSSCHL. FÜR KFZ DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGESEHEN DIE IM PLAN DARGESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH. BEI HANGLAGE IST DIE UNTERBRINGUNG DER GARAGEN IM UNTERGESCHOSS GESTATET.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE:

-  STRASSEN
-  HÖHENSCHICHTLINIE
-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  FLURSTÜCKNUMMERN
-  VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
-  NEBENGEBÄUDE,  GEWERBEBETRIEBE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE
-  ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) 5, 6, 7)
- EVT KABEL GEPLANT ----- WASSERLEITUNG GEPLANT -----
- FREILEITUNG GEPLANT ----- ABWASSERKANAL GEPLANT -----

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT ZULÄSSIG: WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- UND HANDWERKSBETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ART, LAGE, ANZAHL, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BEBAUUNGSGBIETES ENTSPRECHEN
2. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEN NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
3. GEWERBE UND INDUSTRIE BZW. ZWEIGBETRIEBE DÜRFEN DEN CHARAKTER DER WOHNBEBAUUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGEN, SOWEIT DIESE BETRIEBE NICHT RAUCHLOS UND GERÄUSCHARM SIND IST EINE GESONDERTE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH
4. BEBAUBARE FLÄCHEN, BAULINIEN (§ 9 (1) 1b) DIE ABSTANDSFLÄCHEN WERDEN GEM. ART 7 DER BAY. BAUORDNUNG VOM 1. AUG 1962 DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BZW. DURCH DIE EINTRAGUNG DER BAULINIEN GEREGLT. DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN GELTEN, BEZW. WERDEN GEM. ART 107 (1) 5 DER BAY. BAUORDNUNG ALS ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2 (6) BBAUG VOM 15.8. BIS 16.9. 1964

ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 21.9. 1964

Hallerndorf DEN 14.9. 1964



F. Eisinger
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT GEM § 11 BBAUG MIT REI BESCHIED VOM 26.3.1965 NR 5234 HA

Hallerndorf DEN 12.4. 1965



F. Eisinger
BÜRGERMEISTER

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 12 BBAUG VOM 20.6.65 BIS 4.7. 1965

ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 5.7. 1965

Hallerndorf DEN 5.7. 1965



F. Eisinger
BÜRGERMEISTER

BEARBEITET: EGGOLSHEIM DEN 25.6. 1964
ERGÄNZT: 23.7. 1964

Fritz Eisinger
Architekt
Eggolsheim, Landkreis